



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Dezember 2019

Nummer 49/50

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
342 Anerkennung einer Stiftung (Milan Kadlec Stiftung) S. 497	348 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über das Ausscheiden eines Mitglieds und Feststellung eines Nachfolgers S. 507
343 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe S. 498	349 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Verbandsversammlung am 13.12.2019 S. 508
344 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Wachtendonk über die Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten der Gemeinde Wachtendonk als Beistandsleistung durch die Stadt Krefeld S. 500	350 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.L.R.) S. 510
345 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Martin Börner) S. 505	351 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.R.) S. 510
346 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jens Halverscheid) S. 506	352 Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3220512697 S. 510
347 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG S. 506	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 19. Dezember 2019.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 11. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Donnerstag, den 09. Januar 2020. Hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

342 Anerkennung einer Stiftung (Milan Kadlec Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St.2078

Düsseldorf, den 22. November 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Milan Kadlec Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.07.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 497

343 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 02. Dezember 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und der Vergabe vom 27.09./14.10.2019 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe vom 27.09./14.10.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Philipps

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 18.12.2018 (GV NW S. 759) in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - (SGV NRW 202) folgende öffentliche-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt für die Stadt Meerbusch beginnend mit dem 01.01.2020 anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach

§ 102 ff. GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meerbusch bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Vereinbarung umfasst darüber hinaus die Aufgaben der Vergabestelle.

§ 2 Verfahren

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt.

Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten.

Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

Für die Aufgabenwahrnehmung der Vergabestelle gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

§ 3 Personal

Die Stadt Meerbusch kann bis zu zwei Mitarbeiter/ innen aus der örtlichen Rechnungsprüfung sowie eine/n Mitarbeiter/in der Vergabestelle an den Rhein-Kreis Neuss überleiten. Sollte dies nicht möglich sein, nimmt der Rhein-Kreis Neuss die übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr.

Wird die Vereinbarung gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für die Stadt Meerbusch tätige Personal im oben genannten Umfang in seinen Dienst zu übernehmen.

§ 4 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung in einem ersten Schritt eine pauschale Kostenerstattung analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt. Die Kostenerstattung umfasst 365 Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Soweit durch von der Stadt beauftragte Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10 % überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

Ab dem 01.01.2022 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagessätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vergabestelle erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe von 50 % einer Stelle entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 auf Basis der KGSt-Sätze Kosten eines Arbeitsplatzes.

§ 5 Amtspflichtverletzung

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung sowie die Bediensteten der Vergabestelle werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig.

Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der vorgenannten Personen sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil eine der vorgenannten Personen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

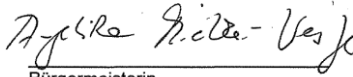
§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

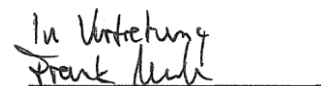
Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Meerbusch

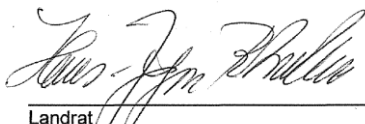
Meerbusch, den 14.10.2019

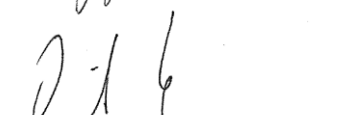

Bürgermeisterin


Erster Beigeordneter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 27.09.2019


Landrat


Kreisdirektor

344 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Wachtendonk über die Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten der Gemeinde Wachtendonk als Beistandsleistung durch die Stadt Krefeld**

Bezirksregierung
31.01.01-KR-GkG-75

Düsseldorf, den 29. November 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Wachtendonk über die Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten der Gemeinde Wachtendonk als Beistandsleistung durch die Stadt Krefeld vom 05.10.2019/11.10.2019 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Wachtendonk über die Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten der Gemeinde Wachtendonk als Beistandsleistung durch die Stadt Krefeld vom 05.10.2019/11.10.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Philipps

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Wachtendonk,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Stadt Krefeld,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 91 Landesbeamtengesetz, zuletzt geändert

durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Zahlbarmachung der Bezüge für die Beschäftigten und der Besoldung für die Beamtinnen und Beamten (Entgeltwesen) erfordert sehr spezielle Kenntnisse im Steuer-, Sozialversicherungs-, Tarif- und Besoldungsrecht.

Kreisangehörige Gemeinden sind auf Grund ihrer Personalstruktur zunehmend weniger in der Lage, eine den Anforderungen der Praxis genügende Anzahl von Fachkräften auszubilden und zu beschäftigen. So ist insbesondere in Krankheits- und Urlaubsfällen eine qualifizierte Vertretung der Sachbearbeiterinnen im Entgeltwesen nur noch eingeschränkt möglich. Deshalb hat die Gemeinde Wachtendonk den Entschluss gefasst, mit der Stadt Krefeld diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) über die Durchführung der Abwicklung des Entgeltwesens abzuschließen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, ab dem 01.01.2020, für die Gemeinde Wachtendonk den Aufgabenkreis der Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten (Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte und sonstige Beschäftigte) der Gemeinde Wachtendonk als Beistandsleistung durchzuführen. Die hier betroffenen Bediensteten der Gemeinde Wachtendonk sind in Aufgabengebieten, die den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, eingesetzt und nicht in einem Betrieb gewerblicher Art tätig. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Wachtendonk als Träger der Aufgabe unberührt, gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

§ 2 Umfang der Beistandsleistungen

(1) Die Stadt Krefeld führt die Abwicklung des Entgeltwesens für die Gemeinde Wachtendonk in deren Auftrag und nach deren Weisungen durch. Die von der Stadt Krefeld auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus dem Leistungskatalog, der als Anlage 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigelegt ist.

(2) Die Gemeinde Wachtendonk verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die für die Zahlbarmachung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Wachtendonk erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt Krefeld das KRZN anweisen wird, die zur Erfüllung dieser

Vereinbarung erforderlichen Dateien zu erstellen und an die Stadt Krefeld weiterzuleiten. Die Gemeinde Wachtendonk verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die Informationen zu geben, die notwendig sind, um der Stadt die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere etwaige Aufzeichnungen und Meldepflichten, zu ermöglichen.

(3) Die Auszahlung der Personalentgelte, der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der ZVK-Beiträge und der Privatabzüge erfolgt unmittelbar durch das von der Stadt Krefeld genutzte Abrechnungsverfahren des KRZN bei direkter Belastung der Konten der Gemeinde Wachtendonk.

(4) Die Führung von Widerspruchsverfahren, verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten obliegt allein der Gemeinde Wachtendonk. Mitarbeitende der Stadt Krefeld können an solchen Verfahren allein als Beistand teilnehmen.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die Beistandsleistungen werden ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht.

Abgerechnet wird eine Jahrespauschale je Abrechnungsfall. Die Stadt Krefeld rechnet halbjährlich zum 30.06. und 31.12. ab. Die Zahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

(2) Erstmals wird für das Jahr 2020 eine Jahrespauschale von 190,00 Euro je Abrechnungsfall festgesetzt. Sollte die Vereinbarung unterjährig in Kraft treten, erfolgt eine anteilige Berechnung nach vollen Monaten.

Eine Anpassung der Fallpauschalen erfolgt jährlich zum Stichtag 30.04. für das Folgejahr und wird der Gemeinde Wachtendonk bis spätestens zum 31.08. eines Jahres mitgeteilt.

(3) Falls die vereinbarte Kostenerstattung der Umsatzsteuer unterliegen sollte und diese von der Stadt Krefeld abgeführt werden muss, verpflichtet sich die Gemeinde Wachtendonk, die jeweils gültige Umsatzsteuer zzgl. Zinsen nach § 233a AO an die Stadt Krefeld nachzuzahlen.

Die Nachzahlung wird fällig, sobald die entsprechende Umsatzsteuer zzgl. Zinsen nach § 233a AO nachträglich in Rechnung gestellt wird.

§ 4 Datenschutz

(1) Für den Bereich der Auftragsdatenverarbeitung wird von den Vertragsparteien eine separate Vereinbarung, als Anlage 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigelegt, geschlossen.

§ 5 Haftung

Die Stadt Krefeld haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2021, kündigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechenden Regelungen durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde.

Wachtendonk, den 11.10.2019



Bürgermeister

Krefeld, den 05.10.2019



Oberbürgermeister

Anlage 1**Leistungskatalog des Sachgebietes
Personalentgelte**

- | Ifd.
Nr. | Leistung |
|-------------|--|
| 1. | Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitsverhältnisses bei Neueinstellung sowie bei Änderungen bestehender Arbeitsverhältnisse |
| 2. | Neueinstellung - Erfassung in "SAP HCM" |
| 3. | Prüfung der Jahresarbeitsentgeltgrenze |
| 4. | Prüfung der ZVK-Pflicht |
| 5. | Abrechnung der Bezüge (auch Anwärter) unter Berücksichtigung der steuerlichen Bestimmungen (inkl. VL, Riester etc.) |
| 6. | Abrechnung der Entgelte unter Berücksichtigung der tariflichen oder sonstigen vertraglichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Regelungen (inkl. VL, Riester etc.) |
| 7. | Einbehalt von Vorschüssen |
| 8. | sonstige Einbehalte |
| 9. | Datarückruf |
| 10. | Prüfung und Überwachung der Lohnabrechnungen |
| 11. | Änderungsdienst (Datenpflege in „SAP HCM“) |
| 12. | Erfassung von Fehlzeiten (Beamte nur Mutterschutz, Elternzeit und Sonderurlaub) |
| 13. | Erstattungsanträge nach dem AAG (U1 und U2 Umlage) |
| 14. | Entgeltumwandlung |
| 15. | Erstellen von Verdienstbescheinigungen |
| 16. | Bearbeitung von Abtretungen, Pfändungen und Insolvenzen |
| 17. | Monats- und Jahresabschlussarbeiten inkl. der notwendigen Auswertungen |

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der durch die Personalstelle mitgeteilten Daten für:

- Beamte
- Tarifbeschäftigte (Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVÖD-V fallen)
- Sonstige (Beschäftigte (z.B. mit Festgehalt), die nicht tarifgebunden sind und nicht als künstlerisches Personal gelten)
- Auszubildende (Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD) und Anwärterinnen und Anwärter im Beamtenverhältnis
- Praktikanten (Praktikanten nach dem TVPöD)
- Beschäftigte im Rahmen des FSJ, FÖJ, BFD

Festsetzungen und Bescheiderteilungen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Wachtendonk.

Es erfolgt keine Abwicklung von Honorarverträgen oder sonstigen Verträgen mit Selbständigen-eigenschaften!

Anlage 2**Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung
personenbezogener Daten**

zwischen der
Stadt Krefeld
Fachbereich
Verwaltungssteuerung und -service
- nachstehend Auftragnehmerin genannt -

und

der Gemeinde Wachtendonk
vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend Auftraggeberin oder
Auftraggeber genannt -

§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

(1) Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Leistungsvereinbarung gem. der am 05.10.2019 und 11.10.2019 durch den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld und den Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einschließlich der Anlagen 1 und 2.

Die Auftragnehmerin verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber oder die Auftraggeberin im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(2) Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, die Auftragnehmerin eine Weisung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin Kontrollrechte der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

(1) Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten (entsprechend der Definitionen von Art. 4 Nr. 2 DSGVO) durch die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der in § 1 in Bezug genommenen Leistungsvereinbarung.

(2) Nähere Beschreibung der Art der insbesondere verwendeten personenbezogenen Daten:

- Vertragsdaten
- Adressdaten
- Bankdaten
- Beihilfedaten
- Familiendaten
- Krankendaten
- Personaldaten
- Schwerbehindertendaten
- Sozialversicherungsdaten
- Steuerdaten
- Daten zu Abwesenheitszeiten

(3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte der Gemeinde Wachtendonk
- Beamte der Gemeinde Wachtendonk

§ 3 Rechte und Pflichten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verantwortlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, alle Anfragen, die erkennbar ausschließlich an die Auftraggeberin gerichtet sind, unverzüglich an diese weiterzuleiten.

(2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

(3) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind:

Mitarbeitende der Gemeinde Wachtendonk in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen entsprechend der Festlegung durch die Gemeinde Wachtendonk.

Weisungsempfänger/innen bei der Auftragnehmerin sind:

Mitarbeitende des Fachbereiches 10 in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

(4) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(5) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln.

§ 4 Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht erstellt.

(2) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(3) Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die dem Datengeheimnis unterliegen bzw. der Vertraulichkeit verpflichtet sind (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29 und 32 Abs. 4 DSGVO).

(4) An der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers hat die Auftragnehmerin im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Auftraggeberin oder den Auftraggeber soweit möglich angemessenen zu unterstützen. Sie hat die erforderlichen Angaben der Auftraggeberin oder den Auftraggeber zuzuleiten.

(5) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber abzustimmen.

(6) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.

§ 5 Unterauftragsverarbeiterinnen oder Unterauftragsverarbeiter

(1) Die Auftragnehmerin bedient sich des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) als Unterauftragsverarbeiter. Die Beauftragung von Subunternehmerinnen oder Subunternehmen außerhalb des KRZN ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zugelassen. Die Auftragnehmerin hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmerinnen und Subunternehmern gelten. Sie hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn die Subunternehmerin oder der Subunternehmer alle Verpflichtungen, die die Auftragnehmerin treffen, entsprechend erfüllt hat.

(2) Eine Beauftragung von Subunternehmerinnen oder Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(3) Die Auftragnehmerin hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Auftragnehmerin auch gegenüber Subunternehmerin oder Subunternehmer gelten. In dem Vertrag mit der Subunternehmerin oder dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmerin und der Subunternehmerin oder des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmen eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmen. Insbesondere muss die Auftraggeberin oder der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmen durchzuführen oder durch von ihr oder ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(4) Der Vertrag mit der Subunternehmerin oder dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO).

Die Weiterleitung von Daten an die Subunternehmerin oder den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn die Subunternehmerin oder der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29

und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich ihrer oder seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(5) Gegenüber der Auftragnehmerin ist das KRZN Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO. Das KRZN führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus der DSGVO ergeben, zu entsprechen. Es unterliegt der Kontrolle durch die gem. Art. 51 DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

(6) Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin oder den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmerinnen oder Subunternehmer, wodurch die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO).

§ 6 Datengeheimnis

(1) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Auskünfte an Dritte darf die Auftragnehmerin nicht erteilen. Auskunftersuchen Dritter sind unverzüglich an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber weiterzuleiten.

(3) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und die Auftragnehmerin informieren sich gegenseitig unverzüglich über Kontrollhandlungen bzw. Maßnahmen durch die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragte oder den jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten.

(4) Bei der Auftragnehmerin ist die oder der Beauftragte für den Datenschutz unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Stadt Krefeld
Datenschutz
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld
Tel.: 0 21 51 86-19 97
FAX: 0 21 51 86-21 10
E-Mail: datenschutz@krefeld.de

§ 7 Datensicherungsmaßnahmen

(1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang,

Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt dem Sicherheitskonzept des KRZN. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist Mitglied des KRZN.

(2) Das beim KRZN erstellte Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse bei der Auftragnehmerin dar.

(3) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberin oder Auftraggeber abzustimmen.

Soweit die bei der Auftragnehmerin getroffenen Maßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit nicht mehr genügen, benachrichtigt sie die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie unterrichtet die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber erteilte Weisung nach ihrer Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

(4) Die Maßnahmen bei der Auftragnehmerin können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

(5) Wesentliche Änderungen muss die Auftragnehmerin mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

§ 8 Haftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber für Schäden, die die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeitenden bzw. die von ihr mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei

der Erbringung der vertraglichen Leistung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die eine Betroffene oder ein Betroffener wegen einer nach den Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften die Vertragsparteien gemäß Artikel 82 Absatz 1 DSGVO.


§ 9 Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 10 Inkrafttreten

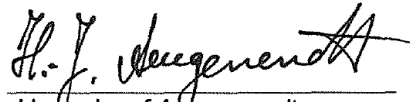
Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Krefeld, den 5.10.2019



Frank Meyer
Oberbürgermeister
der Stadt Krefeld

Wachtendonk, den 11.10.2019



Hans-Josef Aengenendt
Bürgermeister
der Gemeinde Wachtendonk

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 500

345 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Martin Börner)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E4

Düsseldorf, den 01. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.12.2019 wird Herr Martin Börner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Essen Nr. 4 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 505

**346 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Jens Halverscheid)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG9

Düsseldorf, den 01. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 01.12.2019 wird Herr Jens Halverscheid für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mönchengladbach Nr. 9 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 506

**347 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung über die
Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Königs + Nellen
Pflanzenenergie GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung
52.03-9021835-0000-1143

Düsseldorf, den 02. Dezember 2019

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Königs + Nellen Pflanzenenergie
GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der
Biogasanlage am Standort Schelmrather Hof 2 in
41472 Neuss**

Die Firma Königs und Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 14.11.2018, zuletzt ergänzt am 05.11.2019, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotorenanlage und Biogasaufbereitungsanlage am Standort Schelmrather Hof 2 in 41472 Neuss beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines zweiten BHKW (BHKW 3) mit einer Feuerungswärmeleistung von 588 kW und einer elektrischen Leistung von 250 kW zur Flexibilisierung der Stromproduktion (Flex-Betrieb), die Errichtung und der Betrieb einer Brenngasaufbereitungsstation und die Errichtung eines neuen Schornsteins für das BHKW 3 und die Versetzung des bestehenden Schornsteins für das BHKW 2.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 1.2.2.2, 1.11.2.1 sowie 8.4.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Das neue BHKW wird in einer Halle errichtet. Der Notkühler und die Brenngasaufbereitungsstation werden auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet; hierfür werden rund 21 m² unversiegelten Bodens in Anspruch genommen. Es sind keine größeren Eingriffe in den Boden erforderlich. Bauliche Veränderungen, die einen Eingriff in das Grundwasser bedingen, erfolgen nicht.

Die Kapazitäten für den Input sowie die erzeugte Menge an Biogas werden nicht verändert. Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die bestehenden Nutzungen des Standortes werden nicht verändert.

Die Menge an Abfällen erhöht sich durch den Betrieb des zweiten BHKW nur geringfügig. Alle Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt.

Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt durch die Installation des neuen BHKW nicht auf. Die betrachteten Immissionsorte für Lärm liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Der prognostizierte Wert unterschreitet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB(A).

Die Art der Emissionen in die Luft ändert sich durch die Nutzung des weiteren BHKW im Flex-Betrieb nicht. Das neue und das bestehende BHKW werden mit einem Oxidationskatalysator und der neu beantragten Brenngasaufbereitung, deren Bestandteil eine Aktivkohlereinigung ist, betrieben. Dies entspricht dem Stand der Technik. Für das neue BHKW gelten die strengeren Grenzwerte der 44. BImSchV. Es kommt nicht zu einer Erhöhung der relevanten Geruchsemissionen.

Es handelt sich bei dem BHKW und um eine bereits bestehende und erprobte Technologie. Bei der Brenngasaufbereitung handelt es sich um eine Kompaktanlage gemäß dem Stand der Technik und den aktuell geltenden Anforderungen an die Sicherheitstechnik.

Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG, da an den Gärbehältern, den Gasspeichern sowie der Gasproduktion keine Änderungen vorgenommen werden.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschätzte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG-4805-0001 „Erftaue“ mit Niederungstal und Gillbachniederung, Der Gillbach verläuft in einer Entfernung von ca. 230 m neben der Anlage. Durch das Vorhaben werden die Ziele des Landschaftsplans der Stadt Neuss zur Landschaftsentwicklung des Naturschutzgebietes nicht gefährdet.

Der geplante Notkühler liegt innerhalb des Bebauungsplan V479, jedoch außerhalb der hierin festgesetzten überbaubaren Fläche und am Standort einer festgesetzten Baumbepflanzung. Für den Standort wurde von der Stadt Neuss eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans V479 erteilt. Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen, ein Ersatzstandort für die festgesetzte Baumbepflanzung ist festgelegt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Anlage befindet sich in einem landwirtschaftlich genutzten Umfeld.

Belästigungen durch Baulärm oder Emissionen von Baustellenfahrzeugen ergeben sich nur in geringem Umfang. Baumaßnahmen sind nur temporär und in einem geringen Umfang bei der Versetzung des Schornsteins und der Errichtung der Brenngasaufbereitung und des Notkühlers für das BHKW erforderlich. Hierdurch ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.

Es erfolgt keine Änderung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Beim Betrieb des BHKW anfallende wassergefährdende Stoffe werden innerhalb der Halle in dichten, beständigen und zugelassenen Auffangwannen gelagert, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräuschen oder Gerüchen treten nicht auf.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Maike Prangenberg

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 506

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

348 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über das Ausscheiden eines Mitglieds und Feststellung eines Nachfolgers

Regionalverband Ruhr

13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Dennis Kocker, SPD, ist mit Wirkung vom 16. September 2019 aus dem Rat der Stadt Hamm ausgeschieden.

Herr Dennis Kocker wurde als Direktmitglied der Stadt Hamm in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr gewählt. Als Ersatzmitglied wurde Frau Monika Simshäuser gewählt. Frau Monika Simshäuser ist bereits über die Reserveliste Mitglied der Verbandsversammlung.

Gem. § 10 Abs. 6 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der für die 13. Verbandsversammlung gültigen Fassung vom 19.05.2015 rückt in diesem Fall sein*e Nachfolger*in aus der Reserveliste seiner Partei nach. Die Reserveliste der SPD ist bereits erschöpft, so dass keine Nachbesetzung erfolgen kann.

Hierdurch verkleinert sich die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr von bislang 137 stimmberechtigten Mitgliedern auf nunmehr 136 stimmberechtigte Mitglieder.

Essen, 27.11.2019



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 507

349 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Verbandsversammlung am 13.12.2019



Die 25. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 13. Dezember 2019 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2019
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 0.1 Antrag auf Abberufung des Beigeordneten Martin Tönnies gem. § 16 Gesetz über den Regionalverband Ruhr i.V.m. § 71 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW sowie Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung
- 0.2 Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle für den Bereich III (Planung)
- 0.3 Benennungsherstellung mit den Mitglieds-körperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020/2021
- 0.4 Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/2021
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- . Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
- 1.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2020
- 1.2 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2020
- 1.3 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2020
Beratung und Beschlussfassung
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung – Projekt-förderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregionen Hellweg und Niederrhein
hier: Beratung und Beschlussfassung 2019
- . Vorlagen des Regionalverband Ruhr/Planungsausschuss
- 1.5 Bericht der Regionaldirektorin über das Gespräch mit der Landesregierung

- Information über das Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dammermann in Düsseldorf am 07. November 2019 über die weiteren Schritte zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr
- 1.6 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See - Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- 1.7 Anfragen und Mitteilungen
- 1.7.1 Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der CDU-Fraktion
Weiteres Vorgehen und geplante Inhalte der Abbrabungskonferenz
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- . Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.1 Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
- . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Wechsel im Aufsichtsrat
- . Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 2.3 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Regionalverbandes Ruhr
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Aufnahme der Antony-Hütte als Ankerpunkt in die Route Industriekultur
- . Vorlagen aus dem Umweltausschuss vom 22.11.2019
- 2.5 Fortführung des Kooperationsvertrages Besucherzentrum Hoheward mit den Städten Herten und Recklinghausen
- . Vorlagen aus dem Umweltausschuss vom 20.09.2019
- 2.6 Weiterführung des Projektes Schiffsparade/ KulturKanal nach 2020
- 2.7 Agenda Klimaoffensive.RUHR
- 2.7.1 Antrag der Fraktion Die Linke Agenda Klimaoffensive.RUHR – Modellprojekt für 2020 „Einrichtung einer auf Geodaten basierenden Vitalitätskartierung von Wäldern und Grünflächen“
- 2.8 Rahmennutzungskonzept zur Weiterentwicklung von Haldenstandorten in der Metropole Ruhr
- 2.8.1 Antrag der Fraktion Die Linke Rahmennutzungskonzept zur Weiterentwicklung von Haldenstandorten in der Metropole Ruhr
Hier: Ergänzung des Beschlussvorschlages
- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.9 IGA Metropole Ruhr 2027
- Modifizierung des Beschlusses zur Gründung der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ aufgrund aktueller Entwicklungen
- 2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Erwerb der Geschäftsanteile der Wassersportschule Kemnade GmbH
- 2.11 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Maximilianpark Hamm GmbH – Zuschuss- und Finanzierungsvertrag 2020-2022
- 2.12 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Übernahme der Gesellschafteranteile der Stadt Hagen
- 2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.14 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2020/2021
- 2.15 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 26. November 2019



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

350 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.L.R.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Festsetzung) des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16 , vom 07.11.2019,
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 510

351 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.R.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16 , vom 28.11.2019,
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Lenz, KHK 'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 510

352 **Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3220512697**

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3220512697 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 26. November 2019

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 510

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf